



## Tarifordnung der Kinderkrippe «Villa Kunterbunt»

**Gültig ab 01.01.2023**

### 1. Allgemeines

Diese Tarifordnung ist Bestandteil des Betreuungsreglements der Kinderkrippe „Villa Kunterbunt“.

### 2. Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

2.1 Für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt die Krippe von allen Eltern jeweils bis spätestens am 31. Januar, respektive beim Vertragsgespräch, eine Bestätigung über den zu erwartenden Jahres-Bruttolohn.

2.2 Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, bezahlt bis zur Beibringung den Maximaltarif.

2.3 Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen der Eltern, welche im selben Haushalt mit dem Kind leben, berücksichtigt (inkl. Kinderzulagen).

### 3. Tarife

3.1 Die Rehaklinik Zihlschlacht AG legt in ihrer Leistungsvereinbarung mit der Kinderkrippe „Villa Kunterbunt“ die entsprechenden minimalen und maximalen Tagessätze fest.

3.2 Bis zu einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 50'000 wird der Minimalbetrag verrechnet. Ab einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 150'001 gilt der Maximaltarif. Die Abstufung zwischen den beiden Polen erfolgt linear.

3.3 Für Babys bis zum vollendeten 18. Lebensmonat wird ein Zuschlag von 15% auf den ordentlichen Tarif erhoben (Säuglingstarif).

3.4 Externe Eltern bezahlen einen höheren Tarif, welcher ebenfalls vom Gesamteinkommen (inkl. Kinderzulagen) abhängig ist. Auch diese Tarife werden linear von der Rehaklinik Zihlschlacht AG, der Trägerin der Kinderkrippe „Villa Kunterbunt“, festgelegt und verrechnet.

### 4. Ermässigungen

4.1 Geschwisterrabatt: Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie zur selben Zeit die Kinderkrippe, erhält das jüngste Kind den Volltarif. Alle älteren Kinder erhalten den Geschwisterrabatt von 30%.

Bsp.: 1. Kind 70%, 2. Kind 100%

Bsp.: 1. Kind 70%, 2. Kind 70%, 3. Kind 100%

Diese Regelung gilt nicht, wenn das ältere Kind ausnahmsweise die Kinderkrippe besucht (ältere Geschwisterkinder welche in Kindergarten / Schule sind und während den Schulferien in der Kinderkrippe betreut werden)

## 5. Neuberechnung der Elternbeiträge

5.1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel:

- a) per 31. Januar;
- b) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses (Säuglingstarif zum Normaltarif);
- c) bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf den Elternbeitrag haben;
- d) bei Vorliegen eines neuen zu erwartenden Jahresbruttoeinkommens. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern.

5.2 Ergibt die Neuberechnung eine Änderung des Elternbeitrages, wird dieser mit einer Vertragsanpassung / Anpassung des Betreuungstarifes unterzeichnet und per entsprechendem Datum auf der Rechnung angepasst.

5.3 Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge. Vorbehalten bleibt Art. 6.

## 6. Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass falsche Betreuungstarife / zu viele Tage oder Modi verrechnet wurden, wird der Fehlbetrag in der Folgerechnung gutgeschrieben.

Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Einkommensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

## 7. Berechnung des Teilzeit-Tagessatzes 2/3- oder 1/2-Tag

Der Teilzeittagessatz entspricht 2/3 oder 1/2 des normalen Tagestarifes.

## 8. Monatspauschale

8.1. Die Monatspauschale von Krippenkindern berechnet sich nach folgender Formel:  
Tagesansatz x Anzahl Tage / Halbtage pro Woche x Faktor 3.8 = Monatspauschale

Bsp.: Kind besucht 1 Tag in der Woche die Kinderkrippe bei einem Tagesansatz von CHF 88.00 → CHF 88 x 1 Tag x Faktor 3.8 = Monatspauschale CHF 334.40

Bsp.: Kind besucht 3 Tage in der Woche die Kinderkrippe bei einem Tagesansatz von CHF 88.00 → CHF 88.00 x 3 Tage x Faktor 3.8 = Monatspauschale CHF 1003.20

8.2 Die Monatspauschale von Kindergartenkindern berechnet sich nach folgender Formel:  
Tagesansatz (gebuchte Module) x Anzahl Tage pro Woche x Faktor 3.2 = Monatspauschale

Bsp.: Kind besucht 1 Tag in der Woche die Kinderkrippe zum Frühstück und Mittagessen ergibt einen Tagesansatz von CHF 35 → CHF 35.00 x 1 Tag x Faktor 3.2 = Monatspauschale CHF 115.50

Bsp.: Kind besucht 3 Tage in der Woche die Kinderkrippe zum Frühstück und Mittagessen ergibt einen Tagesansatz von CHF 35 → CHF 35.00 x 3 Tage x Faktor 3.2 = Monatspauschale CHF 356.50

8.3 In der Monatspauschale sind Abwesenheiten der Kinder (Wochenenden, Feiertage, 5 Wochen individuelle Ferientage – bei Kindergartenkindern 12 Schulferienwochen – Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 5 allfällige Krankheits- und Unfalltage) berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug.



Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine weiteren Reduktionen gewährt werden.

8.4 Wurden die individuellen Ferienwochen und / oder Krankheits- bzw. Unfalltage nicht bezogen, werden die entsprechenden Betreuungstage am Ende des Jahres nachverrechnet.

## **9. Rechnungsstellung**

9.1 Die Rechnungsstellung von „internen“ Familien erfolgt mit der Lohnzahlung des Folgemonates. Der Betrag wird direkt vom Lohn abgezogen.

9.2 Die Rechnungsstellung für „externe“ Familien erfolgt im Folgemonat. Die Rechnung ist innerhalb 30 Tagen zu begleichen.

## **10. Präsenzzeit**

10.1 Die Eltern reservieren die Tage / 2/3-Tage / Halbtage an denen ihr Kind anwesend sein wird. Die angegebenen Tage werden verrechnet, auch wenn das Kind nicht anwesend ist.

10.2 Zusätzliche Betreuungstage sind in Absprache mit der Krippen- oder Gruppenleitung, falls noch freie Plätze vorhanden sind, möglich und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.3 Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber (über 38.5°C) kann das Kind nicht in die Kinderkrippe gebracht werden. Die Krippentage, an welchen das Kind abwesend ist, müssen bezahlt werden, da der Platz für das Kind reserviert ist.

## **11. Zuständigkeit und Kontrolle**

Für die Anwesenheitskontrolle sind die Gruppenleitung und die Krippenleitung zuständig. Die Krippenleitung ist zusammen mit dem HR-Office / Payroll für die Rechnungsstellung verantwortlich.

## **12. nicht bezogene Tage / Zusatztage**

12.1 Nicht bezogene Betreuungstage (Abwesenheiten ausserhalb der Ferien) verfallen und werden normal verrechnet.

12.2 Zusatztage werden im Folgemonat mit der monatlichen Rechnung verrechnet

## **13. Anpassung der Tarife**

Tarifänderungen müssen von der Kinderkrippe „Villa Kunterbunt“ frühzeitig, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 90 Tagen, den Eltern mitgeteilt werden.



## 14. Anhang

Die Tariflisten bilden den integrierenden Bestandteil der Tarifordnung.

Zihlschlacht, 9.05.2023

Michele Bongetta  
Geschäftsführerin

Leonie Gappisch  
Leitung Kinderkrippe

---

### Sie erreichen uns unter:

Kinderkrippe „Villa Kunterbunt“  
Wilenstrasse 8  
8588 Zihlschlacht

Tel. 071 424 31 75  
Natel 079 778 79 54  
e-Mail [Kinderkrippe@rehaklinik-zihlschlacht.ch](mailto:Kinderkrippe@rehaklinik-zihlschlacht.ch)  
Homepage: [www.kita-villakunterbunt.ch](http://www.kita-villakunterbunt.ch)